

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Twoh International BV

Beklagter: Staatssecretaris van Financiën

**Gegenstand**

Vorabentscheidungsersuchen — Hoge Raad der Niederlande — Auslegung des Art. 28c Teil A Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145, S. 1) in Verbindung mit der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (ABl. L 336, S. 15) in der Fassung der Richtlinie 92/12/EG (ABl. L 76, S. 1) und der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. L 24, S. 1) — Verkauf und Beförderung von Gegenständen in einen anderen Mitgliedstaat für den Erwerber — Keine Mitteilung sachdienlicher Informationen durch die zuständige Behörde des Eingangsmitgliedstaats — Bestehen einer Verpflichtung für die Behörden des Abgangsmitgliedstaats, bei den zuständigen Behörden des Eingangsmitgliedstaats um Auskünfte zu ersuchen und diese gegebenenfalls zu berücksichtigen

**Tenor**

Art. 28c Teil A Buchst. a Unterabs. 1 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung in Verbindung mit der Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern in der durch die Richtlinie 92/12/EG des Rates vom 25. Februar 1992 geänderten Fassung und der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung ist dahin auszulegen, dass die Finanzbehörden des Mitgliedstaats des Beginns des Versands oder der Beförderung von Gegenständen nicht verpflichtet sind, die Behörden des vom Lieferanten angegebenen Bestimmungsmitgliedstaats um Auskunft zu ersuchen.

(<sup>1</sup>) ABl. C 217 vom 3.9.2005.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 4. Oktober 2007 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Königreich Schweden**

(Rechtssache C-186/05) (<sup>1</sup>)

**(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nationales Einzelhandelsmonopol für alkoholhaltige Getränke — Verbot der Einfuhr durch Privatpersonen)**

(2007/C 297/05)

Verfahrenssprache: Schwedisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: L. Ström van Lier und S. Pardo Quintillán)

Beklagter: Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: K. Wistrand)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: E. Bygglin)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen die Art. 28 EG und 30 EG — Nationale Rechtsvorschriften betreffend ein nationales Einzelhandelsmonopol für alkoholhaltige Getränke, nach denen die unmittelbare Einfuhr solcher Getränke durch Privatpersonen verboten ist

**Tenor**

1. Das Königreich Schweden hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 28 EG verstoßen, dass es die Einfuhr alkoholhaltiger Getränke durch Privatpersonen, die durch von ihnen beauftragte unabhängige Vermittler oder gewerbliche Beförderer handeln, verbietet, ohne dass dieses Verbot gemäß Art. 30 EG als gerechtfertigt angesehen werden kann.
2. Das Königreich Schweden trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 171 vom 9.7.2005.